

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin		Drucksachennummer 304/2024
öffentlich	☒	
nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	15	19.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	13	26.11.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	10.12.2024

Entwässerungsgebühren 2025

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 11.11.02- Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof
11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der
Stadtentwässerung

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2025 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010

(15. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff., des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2025)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2025 | 2,25 € je cbm. |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2025 | 3,86 € je cbm. |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2025	1,33 € je qm.
-------------------	----------------------

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für den Gebührenhaushalt Entwässerung für das Jahr 2025 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vorjahresvergleich um ca. 5,1 % (596.000 €) auf 12.258.102 €.

Der Ansatz der Position „Umlage an den Bergisch Rheinischen Wasserverband“ (lfd. Nr. 33) erhöht sich im Vorjahresvergleich um ca. 181.000 €. Trotz leicht gesunkenem Beitragssatz kommt es infolge einer erheblichen Erhöhung der vom BRW zugrunde gelegten Niederschlagswassermenge insgesamt zu einer Ansatzserhöhung.

Mehraufwendungen werden bei der Position „Personalaufwand“ (lfd. Nr. 7) i.H.v. ca. 29.000 € erwartet. In 2025 werden Stufenaufstiege und Tarifierhöhungen berücksichtigt.

Eine weitere Ansatzserhöhung wird bei den Abschreibungen (lfd. Nr. 31) i.H.v. ca. 145.000 € erwartet. Ursächlich hierfür ist ein höherer Wiederbeschaffungszeitwert des Kanalanlagevermögens infolge einer Erhöhung des Baupreisindizes der Ortskanäle um 3,8% geg. der Kalkulation 2024.

Minderaufwendungen sind bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 32) i.H.v. ca. 47.000 € aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 3,03% auf 2,90% zu verzeichnen.

Der im Jahr 2023 entstandene Fehlbetrag, der insbesondere auf einen Rückgang der Abwassermengen und damit geringer ausfallende Gebührenerträge zurückzuführen ist, wird in die Kalkulation für das Jahr 2025 zu 50% als Verlustvortrag einbezogen und wirkt dort kosten- bzw. gebührenerhöhend (+261.275 €). Die übrigen 50% werden in der Kalkulation 2026 geltend gemacht.

Der sich erstmals in der Abrechnung 2023 abzeichnende Rückgang der Abwassermengen wirkt sich ebenfalls auf die Kalkulation 2025 aus (hier sinkt die Abwassermenge um ca. 5%). Da jedoch viele Kostenarten wie Abschreibungen und kalk. Verzinsung sowie Personalkosten Fixkosten darstellen, erhöht sich der Gebührensatz, um die im Kommunalabgabenrecht vorgeschriebene Kostendeckung zu erreichen.

Eine gebührenerhöhend wirkende Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausschlag ist nicht möglich, da dieser bereits in Vorjahren aufgezehrt wurde.

Schmutzwassergebühr:

Die zugrunde gelegte Abwassermenge hat sich im Vergleich zu 2024 für Nichtverbandsmitglieder um 90.000 cbm auf 1.760.000 cbm verringert (-4,9%). Bei den Verbandsmitgliedern sinkt das Volumen der Abwassereinleitung um voraussichtlich 3.000 cbm auf 153.500 cbm.

Die o.g. Mehraufwendungen, insbesondere die Erhöhung der BRW-Umlage und des Abschreibungsbetrages sowie die anteilige Einbeziehung des Verlustvortrages aus dem Jahr 2023, führen in Kombination mit einer gesunkenen prognostizierten Abwassermenge zu einer Gebührenerhöhung bei den Nichtverbandsmitgliedern um ca. 11,2 % auf 3,86 €/cbm.

Bei den Verbandsmitgliedern erhöht sich der Gebührensatz um 0,24 €/cbm auf 2,25 €/cbm (+11,9%). Ursächlich hierfür ist, dass die Deckungskosten ohne BRW-Beitrag von ca. 4,0 Mio. € auf ca. 4,3 Mio. € im Vorjahresvergleich gestiegen sind (+ ca. 7,5 %) und die zugrunde gelegte Abwassermenge wie oben beschrieben gesunken ist.

Niederschlagswassergebühr:

Die Summe der abflusswirksamen Flächen sinkt in 2025 um ca. 500 m² auf 3.860.500 m².

Die o.g. Mehraufwendungen, insbesondere die Erhöhung der BRW-Umlage und des Abschreibungsbetrages sowie die anteilige Einbeziehung des Verlustvortrages aus dem Jahr 2023 führen zu einer Gebührenerhöhung um 3,91 % (+0,05 €/m²).

Der für 2025 kalkulierte Gebührensatz beträgt 1,33 €/m².

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2025 | 2,25 € je cbm (bisher 2,01 €) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2025 | 3,86 € je cbm (bisher 3,47 €) |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2025

1,33 € je qm (bisher 1,28 €)

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2025 bei 12.273.440 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den drei Positionen „Kanalgebühren“ (lfd. Nr. 1) sowie „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) und „Entwässerung der Straßen und Plätze (öff. Anteil)“ (lfd. Nr. 3) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Zur Veranschaulichung der Gebührenveränderungen hier eine Aufstellung der **jährlichen**

Zusatzkosten für einen 4 Personen-Musterhaushalt in einem Reihnhaus.

4 Personen-Musterhaushalt Reihnhaus, pro Jahr						
Abgabeart	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Bemessungs- grundlage	2024	2025	Differenz
Schmutzwasser- beseitigung (1 cbm/nach Frischwasser- maßstab)	3,47 €	3,86 €	150 cbm	520,50 €	579,00 €	58,50 €
				Erhöhung (relativ)		11,2%
Niederschlags- wasserbeseitigung (1 qm/nach versiegelter Fläche)	1,28 €	1,33 €	90 qm	115,20 €	119,70 €	4,50 €
				Erhöhung (relativ)		3,9%
				Erhöhung (absolut)		63,00 €

Gez. Traumann